

Hauptsatzung für die Gemeinde Nordleda vom 24.03.1982

1

Auf Grund der §§ 6,7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds.GVB1. S.497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds.GVB1.S. 51), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 24. März 1982 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Nordleda.

§ 2

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im oberen Teil das Wappen der Ritter Lappe: In rot einen silbernen Sparren, in den drei Ecken von je einem silbernen Stern begleitet, der untere Teil deutet auf die Entstehung Nordledas an dem Fluß "Die alte Lee" hin: Im grünen Schildfuß einen silbernen Fluß.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven."

§ 3

Wertgrenze bei Verfügung über Gemeindevermögen

- (1) Der Rat beschließt über die Verfügung von Gemeindevermögen entsprechend § 40 Abs. 1 Ziffer 10 und 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, soweit der Vermögenswert den Betrag von 1.000,— DM übersteigt.

§ 4

Vertreter des Ratsvorsitzenden

- (1) Der Ratsvorsitzende hat einen 1. und einen 2. Vertreter; sie führen die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretender Bürgermeister.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, daß in der Bekanntmachung der Satzung, Abgaben- und Gebührenordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Anlagen eingesehen werden können.

Hauptsatzung für die Gemeinde Nordleda vom 24.03.1982

2

- (3) Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einer öffentlichen Ratssitzung bzw. Ausschusssitzung sowie sonstige andere Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, werden durch Bekanntgabe im Ausgangskasten in ortsüblicher Weise durch Aushang am Gemeindebüro für die Dauer von einer Woche veröffentlicht, sofern zu den Sitzungen nicht mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 8. Mai 1972 außer Kraft.

2179 Nordleda, den 24. März 1982

GEMEINDE NORDLEDA

Hoberg  
Stellv. Bürgermeister

Böhm  
Gemeindedirektor

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda	10-1
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordleda	1
<p>Aufgrund des §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 14. November 1996 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>ARTIKEL 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Satzung</b></p> <p>1. § 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Nordleda.</p> <p>(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.</p> <p>2. Es wird folgender § 7 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzelnd oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.</p> <p>(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.</p>	

3. Es wird folgender § 8 eingefügt:

**§ 8**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Nordleda in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**ARTIKEL 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Nordleda, den 14. November 1996

GEMEINDE NORDLEDA

Bürgermeister

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Nordleda

10-1

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordleda

1

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 01. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **ARTIKEL 1**

### **Änderung der Satzung**

1. § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

#### **Verfügung über Gemeindevermögen**

Der Rat beschließt über die Verfügung von Gemeindevermögen entsprechend § 40 Abs. 1 Ziff. 10 und 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, soweit der Vermögenswert den Betrag von 1.000 Euro übersteigt.“

2. § 4 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

## **ARTIKEL 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Nordleda, den 01. November 2001

**GEMEINDE NORDLEDA**

**Bürgermeister**